

Kirchliche Normen für das Verhalten des Seelsorgers gegen Confessionslose.

Von Domkapitular Dr. Ernest Müller in Wien.

Das moderne Heidenthum hat inmitten des Christenthums Erscheinungen hervorgebracht, welche selbst dem vorchristlichen Heidenthume unbekannt waren. Confessionslosigkeit ist eine solche höchst traurige Erscheinung, die giftige Frucht bodenloser Aufklärerei und sittlicher Verkommenheit. Zu allen Zeiten haben die Menschen ihre Hilfsbedürftigkeit und ihre Abhängigkeit von einer höheren, überirdischen Macht anerkannt; die falschen Religionen, zu denen sie sich bekannten, waren Versuche, das zerrissene Band zwischen der Erde und dem Himmel wieder anzuknüpfen, waren unrechte Wege zur Befriedigung eines richtigen Bedürfnisses. Heutzutage ist es anders geworden; es gibt Menschen, Christen, welche erklären, daß sie Gott nicht brauchen, daß sie von der Religion nichts wissen wollen, daß der Mensch souverain und sich selbst genug sei. Die Confessionslosigkeit ist ohne Beispiel in der Weltgeschichte. Es ist wahr, daß es vielen mit der Confessionslosigkeit nicht recht ernst ist; aber traurig genug, daß sie mit der Religion ein freches Spiel treiben, und die Confessionslosigkeit als Mittel gebrauchen, um schlechte und selbstsüchtige Zwecke zu verfolgen.

Mit den Confessionslosen kommt der Seelsorger in Städten nicht gar so selten in Berührung; es scheint nun daher wichtig zu sein, auf Grund der kirchlichen Vorschriften zu erwägen, wie der katholische Priester gegen dieselben in seelsorglichen Beziehungen sich zu verhalten habe. Freilich wohl haben wir über die Confessionslosigkeit, wenn wir die Bezeichnung, das Wort allein berücksichtigen, keine Verordnungen von Seite des päpstlichen Stuhles

oder der Concilien, denn der Name ist eben ganz neu. Aber Confessionslosigkeit ist dem Wesen nach Apostasie, gänzlicher Abfall vom christlichen Glauben bis zur völligen Verneinung jeder religiösen Gebundenheit, also Apostasie im schlimmsten Sinne des Wortes. Über Apostaten aber und Häretiker, welche diesen im canonischen Rechte äquiparat sind, besitzen wir nicht wenige kirchliche Entscheidungen, die sonach für den vorliegenden Gegenstand wenigstens im Allgemeinen maßgebend sein müssen; auch Entscheidungen über ähnliche Gegenstände werden uns gute Dienste leisten. Ich beabsichtige in möglichster Kürze folgende Fragen einer Erwägung zu unterziehen: 1. Dürfen Kinder confessionsloser Eltern oder einer confessionslosen Mutter und eines jüdischen Vaters getauft werden? 2. Was hat der Seelsorger bei der Aufnahme eines Confessionslosen in die Gemeinschaft der katholischen Kirche zu beobachten? 3. Dürfen Confessionslosen die hl. Sacramente gespendet werden? 4. Was hat der Pfarrer zu beobachten, wenn eine Confessionslose und ein Jude, die in der Civil-ehe leben, geneigt sind, sich zu bekehren und sich kirchlich trauen zu lassen? 5. Wie hat der katholische Seelsorger sich gegen Confessionslose auf dem Sterbebette zu benehmen? 6. Darf Confessionslosen das kirchliche Begräbniß gestattet, dürfen heil. Messen für sie gelesen werden?

I. Dürfen Kinder confessionsloser Eltern oder einer confessionslosen Mutter und eines jüdischen Vaters getauft werden? Ich will nicht die Frage erörtern, ob es erlaubt sei, invitatis aut insciis parentibus solche Kinder vor erlangtem Verunftgebrauche zu taufen; denn diese Frage scheint mir in unseren Verhältnissen nicht recht practisch zu sein. Wohl ist dies nach kirchlichen Entscheidungen erlaubt in articulo vel proximo periculo mortis, si tamen id fiat sine scandalo. S. Congr. de Prop. fide die 28. Jan. 1637. S. Cong. s. Off. Kalend. Novemb. 1678., die 18. Febr. 1705. Allein ist ein scandalum, zumal der Haß und die Anfeindung der katholischen Kirche in dem Falle, daß der Akt der Taufe bekannt wird, nicht im höchsten

Grade zu befürchten? Nun aber gilt der Grundsatz: bonum publicum est praeferendum bono privato. Ferner müßte das getaufte Kind, wenn es mit dem Leben davon kommt, katholisch erzogen werden. Werden dieses die Eltern thun, wenn ihr Kind ohne ihr Wissen und gegen ihren Willen getauft wurde? Oder ist es möglich, daß Kind gegen den Willen der Eltern einer katholischen Familie oder Erziehungsanstalt zu übergeben? Ist daher eine profanatio und injuria Sacramenti durch die darauffolgende unchristliche Erziehung oder auch durch die jüdische Beschneidung des getauften Kindes nicht in hohem Grade zu befürchten? — Ich habe bei der vorstehenden Frage den ganz practischen Fall im Sinne, wenn confessionslose Eltern oder eine confessionslose Mutter und ein jüdischer Vater verlangen und bitten, daß ihr eben geborenes Kind von dem katholischen Priester getauft werde. Daraüber wollen wir einige kirchliche Entscheidungen, die sich ganz vorzüglich für unsren Gegenstand eignen, in's Auge fassen.

Postulatum fuit, quomodo se gerere deberent sacerdotes, si mulieres christiana cum Turcis matrimonio copulatae offerunt infantes suos baptizandos. Der Papst Benedict XIV. führt in seiner Bulle Postremo mense die 28. Febr. 1747 folgende Entscheidung an: Istarum filios, quos parochis baptizandos exhibent, ubi eorum vitae periculum imminent videtur, sacro lavacro ablucere praedicti parochi minime dubitent, admonitis matribus, ut si convaluerint, ipsos in christiana religione educare sedulo curent. Hier ist die Rede von Kindern, die sich in der Lebensgefahr befinden. Ueber andere Fälle geben folgende Decrete Aufschluß.

„Proposito dubio (sic in tablinis sancti Officii), an filii mulierum christianarum et patris Turcae . . . sint baptizandi, instante patre vel matre, cum pater in progressu aetatis illos instruat in secta Mahometana, et filii timeant profiteri se esse christianos? Sanctissimus P. Clemens VIII. die 12. Octobris 1600 auditis votis decrevit, ut baptizentur. Moneatur episcopus, ut diligenter curam educationis habeat, et exprimat, si certum sit, quod omnes efficiantur Turcae, apostatent a fide et labantur in Maho-

metanismum: si non adsit certitudo apostasiae, baptizentur, si adest certitudo, iterum proponatur.“ Merkwürdig ist, daß der Papst in dem Falle, daß eine certitudo apostasiae vorhanden ist, die absolute Unzulässigkeit der Taufe nicht ausspricht, sondern noch einmal den Fall mit allen Umständen vorgelegt wissen will, um möglicher Weise geeignete Maßregeln zur Verminderung der augenscheinlichen Gefahr der Apostasie anzugeben, und dem Kinde durch die Taufe und durch die wahre christliche Erziehung das ewige Heil zu sichern. Damit stimmt im Wesentlichen überein, was Papst Benedict XIV. in seiner Constit. Postremo mense dt. 28. Febr. 1747 über die Taufe der Kinder christlicher Mütter und muhametanischer Väter sagt: „Si nullum adest vitae periculum, certa regula generalis statuta non est, cum oporteat diligenter omnes expendere circumstantias et praesertim vel eos in Evangelicae legis et fidei cultu perseveraturos vel christiana educatione ab hujus modi matribus fraudatos Mahometani patris impietatem secuturos esse. Si sacerdotes, postquam pie et religiose hoc negotium Deo commendaverint, aequum bonumque existiment, praedictos infantulos baptizare, id quidem facerent; matres tamen enixe admonerent de christiana religione sedulo edocenda.“ Man wird nicht sagen können, daß diese Entscheidungen zu strenge sind. Sie passen ganz auf unsere oben angeführte Frage, wenn die (etwa zum Behuf der Eingehung einer Civilehe) confessionslos gewordene Person hernach wieder katholisch geworden ist; sie finden aber auch Anwendung, wenn die Mutter noch immer confessionslos ist, weil der den päpstlichen Entscheidungen vorgelegte Fall analog ist dem unsrigen; in beiden ist ein Theil nicht christlich, die Eltern verlangen die Taufe ihres Kindes, das Kind wird in der Gewalt der Eltern verbleiben. Von noch größerer Wichtigkeit ist eine Resolution der hl. Congr. des hl. Officiums, die wir anschließen: Ad dubium propositum a P. Le Combe S. J. praefecto Apostolico in Nossi-be de pueris, qui in potestate parentum infidelium relinquendi erant, sed fundata suberat spes, fore ut in religione catholica

institui possent, S. Congr. S. Off. anno 1867. reposuit: „Remittendum prudenti arbitrio et conscientiae Missionariorum, auditio, si fieri possit, Praefecto Apostolico, qui in expositis circumstan-
tiis baptizare possint pueros a parentibus non baptizatis oblatos, dummodo in singulis casibus non praevideatur ullum adesse grave perversionis periculum, et dummodo non constet, parentes ob superstitionem filios offerre baptizandos.“ Dürfen Kinder heidnischer Eltern, welche offenbar die Fähigkeit, dieselben katholisch zu erziehen, nicht be-
sitzen, auf deren Begehrten getauft werden, selbst wenn diese Eltern ihre getauften Kinder bei sich behalten: so ist wohl die Taufe der Kinder wenn nicht mehr, gewiß ebenso zulässig in unserem Falle, wo ceteris paribus der Umstand hinzukommt, daß die christliche, wenngleich confessionslos gewordene Mutter vermöge ihrer Kenntniß der katholischen Religion, wenigstens die Fähigkeit besitzt, ihr Kind katholisch zu erziehen. Jedoch wird dabei die nothwendige Bedingung erforderl, ut non praevideatur ullum adesse grave perversionis periculum. Eine solche Gefahr wäre bezüglich unseres Falles vorhanden, wenn z. B. die Mutter oder auch der jüdische oder confessionslose Vater aus bloß zeitlichen und menschlichen Rücksichten das Kind taufen ließen; wenn die Mutter sich bereits verpflichtet hat, die Kinder nicht in der katholischen Religion zu erziehen; wenn beide das Kind ohne Unterweisung in einer bestimmten Religion wollen aufwachsen lassen, damit es sich nach eigenem Urtheile für ein Religionsbekenntniß entscheide. Hingegen ist eine große und schwere Gefahr der Verführung zum Unglauben (grave perversionis periculum) für getaufte Kinder confessionsloser oder ungläubiger Eltern nicht vorhanden: 1. Wenn die Eltern überzeugt sind, daß der katholische Glaube der wahre sei, und denselben anzunehmen entschlossen oder wenigstens dazu einiger Massen geneigt sind. 2. Dasselbe scheint zu gelten, wenn auch nur ein Theil so disponirt ist. 3. Wenn die Eltern versprechen, das Kind durch die katholischen Pathen erziehen zu lassen und dasselbe im Bekenntnisse des katholischen

Glaubens nicht beirren und hindern zu wollen. Diese Fälle führen zwei amerikanische Moralisten bestens Namens an, Kenric, Erzbischof von Baltimore, in §. Theol. moral. Ed. 2. Mechliniae 1861. Vol. II. Tract. XV. n. 29., und Konings, Priester der Congreg. des allerh. Erlözers, in §. Werke Theol. mor. s. Alphonsi in compendium redacta Ed. 2. Neo-Eboraci 1876. Vol. II. n. 1262. Diesen Fällen dürfte 4. noch beizufügen sein, wenn die confessionslose Mutter nur zum Scheine, rein äußerlich vom katholischen Glauben abgesunken ist, um eine Civilehe eingehen zu können; nunmehr aber den katholischen Glauben bekannte, den Lebungen der katholischen Religion obliegt, katholische Kirchen besucht u. dgl. (Solche Fälle gibt es, §. 3. Heft, S. 483 ff.)

In Oesterreich ist es außerdem mit Rücksicht auf das Gesetz vom 25. Mai 1868 noch erforderlich, daß die confessionslose Mutter und der confessionslose oder jüdische Vater vertragssmäßig die katholische Kindererziehung versprechen. Ist aber ein solcher Vertrag genügend? Ich meine, ja, wenn einer der oben erwähnten Punkte zutrifft; denn 1. die Resolutionen des apostolischen Stuhles, die oben angeführt wurden, fordern nicht einmal einen Vertrag; 2. bei gemischten Ehen genügt auch ein bloßer Vertrag über die katholische Kindererziehung, gemäß einer Entscheidung der S. Congr. Officii d. 30. Junii 1842. (S. in m. Werke Lib. III. §. 224. n. 2.) Freilich können zufolge des Gesetzes vom 25. Mai 1868 die confessionslosen Eltern den Vertrag abändern; allein dasselbe können auch die Eltern gemischter Confession thun. Vieles muß eben dem Gewissen der Menschen überlassen werden; und in moralischen Dingen gibt es wohl keine andere Gewißheit, als eine moralische.

Fassen wir das Gesagte kurz zusammen: Kinder confessionsloser Eltern oder einer confessionslosen Mutter und eines jüdischen Vaters können auf Begehrungen dieser Eltern getauft werden, selbst wenn sie hernach bei den Eltern verbleiben: 1. in articulo vel proximo periculo mortis; 2. außer der Todesgefahr, wenn nulla certitudo apostasiae oder nec ullum grave persionis

periculum für das getaufte Kind vorhanden ist, was in einzelnen Fällen, mit Rücksicht auf die obigen Andeutungen, nach den verschiedenen Umständen zu beurtheilen ist. In dem einen wie in dem andern Falle müssen aber die Eltern durch einen Vertrag sich verpflichten, das Kind in der katholischen Religion zu erziehen oder erziehen zu lassen.

Nicht leicht ist es zu ermessen, ob in gegebenen Fällen ein grave perversionis periculum für das Kind vorhanden sei. Deswegen sagt Scavini (Tom. III. n. 73. Ed. 12.): Verum sine episcopi consilio non expedit, ut parochus quaestionem resolvat. Oben haben wir gesehen, daß die Congr. S. Officii die Missionäre, die sich in ähnlicher Lage befinden, an den Apostolischen Präfecten weise (audito, si fieri possit, Praefecto Apostolico), der den Sachverhalt zu prüfen hat. Demgemäß ist in der Wiener Erzdiöcese (wahrscheinlich auch in anderen Diözesen) weise verordnet, daß kein Priester ohne Weisstimmung des Hochw. Ordinariates Kinder confessionsloser Eltern auf deren Begehrten tauße, außer in der äußersten Lebensgefahr.

Man könnte fragen, ob in schwierigen Fällen, wo sich die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit, Kinder einer apostatischen Mutter und eines jüdischen Vaters zu taufen, nicht klar genug herausstellt, die Milde oder die Strenge vorzuziehen sei? Mir will scheinen, daß die Milde, d. h. die Geneigtheit, solche Kinder zu taufen, vorzuziehen sei, und zwar aus zwei Nützlichkeitsgründen und aus einem Rechtsgrunde. Erstens nämlich wegen des Heiles des Kindes. Die meisten Menschen sterben in der Kindheit; stirbt das getaufte Kind solcher Eltern vor dem Gebranche der Vernunft, so ist es jeglicher Gefahr der Apostasie entgangen, auf ewig gerettet. Lebt das Kind fort, so dürfte die Gefahr der Verführung im Allgemeinen wohl kein grave periculum sein, wenn die Eltern sich herbeilassen, das vertragsmäßige Versprechen zu leisten, zumal wenn die Eltern unter Katholiken leben und das Kind unter einer katholischen Bevölkerung heranwächst. Auch ist zu bedenken, daß heilige Engel den getauften

Kindern mit besonderer Liebe zur Seite stehen, und Gottes Gnade mit ihnen ist. Oft werden Kinder katholischer Eltern getauft, welche von dem Katholizismus nicht mehr als den Namen haben. Und man ist noch recht zufrieden, daß solche Eltern ihre Kinder taufen lassen, wenn man an Berlin, Hamburg, Paris denkt, wo jährlich Tausende von Kindern nicht getauft werden. Zweites wegen des Heiles der Eltern. Denn werden die Kinder vom katholischen Priester getauft, so wird die confessionslose Mutter desto eher zur katholischen Kirche zurückkehren und der jüdische Vater desto leichter sich bewegen lassen, den katholischen Glauben anzunehmen und die hl. Taufe zu empfangen; während dagegen in dem Falle, daß ihr Kind auf ihr Verlangen und Bitten nicht getauft wird, zu befürchten ist, daß sie aus Trotz im Unglauben verharren, oder wenn sie das Kind von einem protestantischen Pastor taufen lassen, selbst zum Protestantismus übertreten. Zu diesen zwei Gründen der Nützlichkeit, — aber der Nützlichkeit im höchsten und schönsten Sinne des Wortes, — führe ich dritten noch einen wichtigen Rechtsgrund an. Die confessionslose Mutter ist krafft der hl. Taufe der Gewalt der Kirche unterworfen und bleibt ihr unterworfen, möge sie auch tausendmal die Kirche und das Christenthum abschwören; in ihr ist der character-indelebilis Sacramenti. Daraus folgt, daß die Kirche das Recht hat, von ihr zu verlangen, daß sie ihr Kind von einem katholischen Priester taufen lasse, selbstverständlich auch katholisch erziehe, und daß die confessionslos gewordene Mutter eben dazu die Pflicht habe (Cf. S. Alph. Lib. VI. n. 127.) Läßt die Mutter ihr Kind taufen, so erfüllt sie eine ihrer wichtigsten Pflichten, und kommt der Kirche entgegen, damit diese von ihrem Rechte Gebrauch mache. Darum scheint es in doppelter Beziehung, vom Standpunkte des kirchlichen Rechtes und der mütterlichen Pflicht entsprechend zu sein, das Begehrn einer apostatischen Mutter oder apostatischer Eltern, ihr Kind zu taufen, nicht ohne sehr wichtige und dringende Gründe abzuweisen.*)

*.) Wir machen die geehrten Leser auf den analogen praktischen Fall in diesem Hefte: „der katholische Pfarrer im amtlichen Verkehr mit confessions-

Dieses ist meine ganz subjektive, unmaßgebliche Ansicht, die keinen größeren Werth hat, als die Gründe haben, welche ich dafür vorgebracht habe.

II. Was hat der Seelsorger bei der Aufnahme eines Confessionlossen in die Gemeinschaft der katholischen Kirche zu beobachten? Dabei hat er dasselbe zu beobachten, was als allgemeine kirchliche Norm feststeht für die Aufnahme der Ketzer und Apostaten in den Schoß der katholischen Kirche. Dass die Bekehrung aus der Ueberzeugung von der Wahrheit und Göttlichkeit der katholischen Kirche und des katholischen Glaubens hervorgehen müsse, ist selbstsprechend; aber deshalb ist es nothwendig, den Confessionlosen, der in die katholische Kirche zurückkehren will, über die vorzüglichsten Heils-wahrheiten zu befragen und bei mangelhafter Kenntniß genau zu unterrichten.

Nach eingeholter Bewilligung von Seite des Hochw. Ordinariates ist 1. von ihm öffentlich in Gegenwart von zwei oder drei Zeugen die professio fidei abzunehmen, und ist er 2. von der kirchlichen Censur zu absolviren. Als Apostat hat er sich zu folge des in der Constit. des Papstes Pius IX. Apostolicae Sedis enthaltenen Strafcodex §. 1 die excommunicatio latae sententiae Romano Pontifici speciali modo reservata zugezogen, vorausgesetzt, dass er die Bestimmung dieser Censur für die Apostasie gewusst hat. Hätte er davon keine Kenntniß gehabt, so wäre er in die Excommunication nicht verfallen, (s. einen analogen Fall in dem geschägten Aufsatz des 3. Heftes, Seite 491,) und brauchte selbstverständlich davon nicht absolviert zu werden. Zum Ueberflüsse will ich einen bewährten Canonisten anführen. Craisson (Manuale totius juris canon. Ed. 3. Pietavii 1872. Tom. I. n. 1167) sagt: Haeresis (dasselbe gilt von der apostasia) S. Sedi non reservatur, si propter ignorantiam censurae excommunicatio non fuerit incursa.

losen Pfarrinsassen" aufmerksam, in welchem die hier ausgesprochenen vor trefflichen Normen durch ein Beispiel illustriert werden. Anmerk. d. Redaktion.

Indeß pflegt man bei der Aufnahme eines Häretikers oder Apostaten in die katholische Kirche sich die facultas absolvendi ab excommunicatione immer zu verschaffen, wenigstens pro majori securitate, um den Pönitenten im Zweifel, ob er diese Censur sich zugezogen habe, ad cautelam bedingungsweise zu absolviren. Von wem hat sich der Seelsorger die facultas absolvendi zu verschaffen? Von seinem Hochw. Ordinarius; denn obzwar die apostasia dem Papste speciali modo reservirt ist, so daß die facultas generalis absolvendi a casibus papalibus nicht hinreicht, um davon absolviren zu können, so besitzen doch die Bischöfe bei uns vermöge besonderer Vollmachten die facultas delegata, davon zu absolviren, die sie auch Andern subdelegiren können.

Wie denn aber, wenn der Confessionslose sagt, er sei bloß äußerlich und zum Scheine von der katholischen Kirche abgefallen, innerlich im Herzen sei er immer gut katholisch geblieben? Er muß nichts desto weniger die professio fidei ablegen, denn a) er ist formell aus der katholischen Kirche ausgeschieden, folglich muß er auch formell in die katholische Kirche wieder aufgenommen werden; dazu ist die professio fidei nothwendig; — b) er hat durch seinen öffentlichen Austritt aus der katholischen Kirche ein öffentliches Aergerniß gegeben; dieses muß er durch den öffentlichen Rücktritt in die kath. Kirche mittelst der öffentlichen Ablegung der professio fidei wieder gut machen. Muß er auch von der excommunicatio absolvirt werden? Gewiß pro foro externo, denn die Kirche, d. h. der kirchliche Richter urtheilt nicht über das Innere, C. Sicut 33. de Simonia; Tua nos 34. eod., deßhalb wird in foro externo jede haeresis oder apostasia externa in der Regel zugleich als formalis präsumirt, wie dies mit allen Canonisten Reiffenstein (Jus can. univ. Lib. V. Decret. Tit. III. de haeret. §. 5 n. 234) lehrt mit der recht practischen Bemerkung: alias quivis haereticus poenas in foro externo facile eludere posset dicendo, se interne aliter sensisse, et veram habuisse fidem. Freilich in foro interno, wenn z. B.emand, der nicht formell den Austritt aus

der katholischen Kirche erklärt hat, sich im Beichtstuhle der Häresie oder Apostasie anklagt und sich's mit Gewissheit herausstellt, daß sein Abfall vom Glauben rein äußerlich, fingirt, materiell gewesen, kann wohl ein jeder Priester ohne besondere Vollmacht von Seite des Bischofs absolviren, wie dieses Reiffenstuel: Jus canon. Lib. V. Deer. Tit. III de haeret. §. 5 n. 239., und die Moralisten und Canonisten insgemein lehren; obgleich sich auch hierin in vielen Diözesen die „löbliche Gewohnheit“, wie sie Reiffenstuel nennt, herausgebildet hat, sich in allen Fällen die facultas absolvendi vom Ordinariate zu verschaffen, weil es oft zweifelhaft ist, ob die haeresis oder apostasia bloß eine materielle gewesen sei. Ferner schreibt hierüber das Rituale von Baltimore, pag. 280, vor, was allgemein beobachtet zu werden verdient: In dubio gravi aut levi, utrum poenitens excommunicationem incurrit per haeresim forte materialiter tantum professam, sacerdos post verba: excommunicationis, quam, inserat vocabulum: fors an.

III. Dürfen Confessionslosen die hl. Sakramente gespendet werden? Da die hl. Sacramente nur für die Kinder der katholischen Kirche sind, so dürfen sie denen, welche außerhalb der Gemeinschaft der Kirche leben, nicht gespendet werden; dies um so weniger, weil zum würdigen Empfange der heil. Sakramente der Glaube unumgänglich nothwendig ist, den der Apostat aber nicht hat. Und wäre er auch ein bloß äußerlich von der Kirche, vom Glauben Abgesallener, Confessionsloser, so könnte er doch so lange nicht zu den hl. Sakramenten zugelassen werden, bis er wieder äußerlich in die Kirche aufgenommen worden ist durch die Ablegung der professio fidei und die absolutio a censura wenigstens pro foro externo; was sich aus der Ausführung sub II. ergibt. Ist dieses geschehen, so kann er, wenn sonst kein Hinderniß im Wege steht, absolviert werden und die hl. Kommunion empfangen.

Gewiß steht aber ein Hinderniß im Wege, wenn der in die Gemeinschaft der Kirche Zurückgekehrte in einer bloßen Civil ehe lebt. Denn eine solche Ehe ist ein Concubinat, der dazu am öftesten

mit einem öffentlichen Aergernisse verbunden ist. Vorerst muß der Concubinat abgestellt werden, was auf doppelte Weise geschehen kann: 1. entweder durch gänzliche Aufhebung der Lebensgemeinschaft, oder 2. durch Schließung einer wahren und kirchlich gütigen Ehe. So lange das Eine oder das Andere nicht geschehen ist, kann von einer sacramentalen Absolution keine Rede sein. Gewöhnlich trifft es sich, daß eine confessionslos gewordene Weibsperson mit einem Judente die Civilehe eingegangen hat. Hier steht der kirchlichen Trauung die disparitas cultus als trennendes Ehehinderniß entgegen, von dem der Apostolische Stuhl nie zu dispensiren pflegt. Wollen solche Civilgetraute eine kirchliche Ehe eingehen, so bleibt nur das einzige Auskunftsmittel übrig, daß der Jude sich taufen lasse. Es möge demnach der christliche Theil auf ihn durch Vorstellungen, und noch mehr durch eifrige Gebete einwirken, daß er sich zum katholischen Glauben bekehre und die hl. Taufe empfange. Ist dann durch die Schließung der kirchlichen Ehe, oder wenn diese nicht zu Stande kommt, durch die gänzliche Trennung der Lebensgemeinschaft, die meistens noch schwerer zu erreichen sein wird, der Concubinat und mit demselben das öffentliche Aergerniß abgestellt worden, so kann die zur katholischen Kirche zurückgekehrte Person absolvirt werden, früher aber nicht.

IV. Was hat der Pfarrer zu beobachten, wenn eine Confessionslose und ein Jude, die in der Civilehe leben, geneigt sind, sich zu bekehren und sich kirchlich trauen zu lassen? Der Moralist Konings (Vol. II. n. 1264. sub V. Ed. 2.) rügt mit Recht als höchst verwerflichen Unfug, der ehemals in Nord-Amerika bestand, daß Ungetauften, die mit Katholiken eine Ehe eingehen wollten, die heilige Taufe ertheilt wurde, ohne daß man sich kümmerte, ob sie zur Überzeugung des wahren Glaubens gelangt seien, und den Willen haben Christlich zu leben. Ich brauche mich hier nicht weiter darüber zu verbreiten, auf welche Weise der Jude auf den Empfang der hl. Taufe vorzubereiten ist. Daß auch der confessionslose Theil in den Unterricht zu nehmen ist, wurde schon

oben bemerkt. — Ist der Jude hinreichend unterrichtet, gläubig, gut vorbereitet, so hat er nach unserem Geseze vom 25. Mai 1868 seinen Austritt aus der jüdischen Religion der politischen Behörde (auf dem Lande der Bezirkshauptmannschaft) anzugeben. Der Seelsorger hat 1. in Betreff des Juden bei dem Hochw. Ordinariate um die Erlaubniß, ihn taufen zu dürfen, anzusuchen; 2. in Betreff des confessionslosen, apostasirten Theiles das Ordinariat um die Bewilligung der Aufnahme in die katholische Kirche und um die facultas absolvendi ab apostasia zu bitten; 3. bezüglich der vorhabenden Eheschließung beider um die Dispens von allen kirchlichen Aufgeboten anzusuchen. Sind diese Vorbedingungen erfüllt, so ist die kirchliche Trauung in üblicher Weise vorzunehmen.

V. Wie hat sich der Seelsorger gegen Confessionslose auf dem Sterbebette zu verhalten? Verlangt ein Confessionsloser, der schwer krank ist, einen katholischen Priester, oder wird der katholische Priester (was auch schon vorgekommen ist) von den Verwandten des Confessionslosen ohne dessen Wissen ersucht, ihn zu besuchen, so wird der Priester mit sehr großer Liebe und Freundlichkeit mit ihm verkehren und ihn dahin zu bringen suchen, daß er in die katholische Mutterkirche, von der er abgefallen ist, zurückkehre, falls er dazu noch nicht geneigt befunden wird. Ist der Kranke dazu entschlossen, so versteht es sich schon nach dem oben sub II. Gesagten von selbst, daß er das katholische Glaubensbekenntniß in Gegenwart von wenigstens zwei Zeugen ablegen müsse, um dann bei dem Vorhandensein der erforderlichen Disposition a censura et peccatis absolvirt zu werden. Ist der Convertit in großer Gefahr des Todes, so kann ihn der Priester, ohne vorher beim Bischofe um die specialis facultas angeucht zu haben, absolviren; denn in articulo vel periculo mortis nulla est reservatio. Conc. Trid. Sess. 14. cap. 7. S. Alph. Lib. VI. n. 561. Ferner hat er ihm das Iaticum zu reichen, die letzte Oelung und die Benedictio Apostolica zu ertheilen, so wie einem jeden Katholiken, der dazu

würdig erscheint. Nicht überflüssig dürfte es sein, den Akt der Conversion mit der eigenhändigen Namensunterfertigung der Zeugen sogleich niederzuschreiben.

Sehr große Klugheit ist anzuwenden, wenn der Confessionslose, welcher sehr krank ist, in der Civilehe lebt. Darüber sei Folgendes bemerkt. Steht der Eheschließung ein indispensible oder kein solches Ehehinderniß entgegen, von dem nicht dispensirt zu werden pflegt, so wird der Seelsorger mit Liebe und Nachdruck darauf dringen, daß die Ehe in Gegenwart des Pfarrers und zweier oder dreier Zeugen geschlossen werde, wo möglich noch während der Dauer der Krankheit, nach erlangter kirchlicher Dispens von den Ehehindernissen. Zeigt sich der Kranke dazu bereit, so wird der Seelsorger ihm ohne Anstand die heil. Sacramente spenden. Steht aber der kirchlichen Eheschließung ein indispensible oder ein solches Ehehinderniß entgegen, von dem nie dispensirt zu werden pflegt, dann wächst die Schwierigkeit ungeheuer. Der Cardinal Gousset, dem Scavini (Tom. IV. n. 543. Ed. 12.) bestimmt, sagt Folgendes: „Wir glauben, daß der Kranke losgesprochen werden könne, wenn er das Versprechen ablegt, sich in dem Falle, daß er mit dem Leben davonkommt, genau nach dem richten zu wollen, was der Bischof bezüglich des Verhaltens, welches er in dieser traurigen Lage werde beobachten müssen, verordnen wird.“ Wäre es öffentlich bekannt, daß dieser Kranke in der bloßen Civilehe lebt, so müßte er zur Hebung des Vergernisses dieses Versprechen in Gegenwart der Beistehenden ablegen. Das ist wohl das Mindeste, was verlangt werden muß; Mehreres zu verlangen, wird in den meisten Fällen nicht ratsam sein, aus Furcht, daß der Kranke entweder etwas verspricht, was er nicht thun will, oder daß er sich zu dem Versprechen, es zu thun, nicht herbeiläßt; im ersten Falle würde er die heil. Sacramente sacrilegisch empfangen, im zweiten Falle könnten sie ihm gar nicht gespendet werden. Daraus ist nun zu entnehmen, wie ein Priester mit einer früher confessionslosen und nun schon convertirten, oder zur Conversion geneigten Person,

die mit einem Juden civil getraut ist, vorzugehen habe. In der Regel dürfte es wohl rathsam sein, von einer solchen Kranken bloß zu fordern, daß sie verspreche, im Falle der Wiedergenesung das thun zu wollen, was der Bischof darüber anordnen werde, oder, was Gott und seine hl. Kirche verlangen; — außer diese Person würde sagen, ihr putativer jüdischer Gatte sei geneigt, sich taufen zu lassen, oder sie sei fest entschlossen, von ihm sich gänzlich zu trennen; denn dann kann der Seelsorger offener auftreten und die Sache hat keine Schwierigkeit mehr. Sonst liegt ein vernünftiger Rückhalt im Interesse des ewigen Heiles einer solchen bedauernswürdigen Person, ne calamus quassatus conteratur, et linum fumigans extinguatur Isai 42, 3.

Noch ist der Fall zu berücksichtigen, wenn ein Confessionssloser am Sterbebette einen katholischen Priester verlangt, bevor aber dieser kommt, bereits den Gebrauch der Sinne verloren hat. Daß diese Person ein Verlangen nach einem katholischen Priester gezeigt, ist schon ein Zeichen ihrer Umkehr und ihres guten Willens, sich mit Gott und seiner heil. Kirche zu versöhnen. Der katholische Priester wird ihr vor allem Akte des Glaubens vorbeten, und wenn sie auch durch Zeichen nicht mehr beichten kann, wenigstens wiederholte Akte der Reue, des Vertrauens, der Liebe, der Aufopferung vorsagen; dann wird er sie sub conditione absolviren a censura et peccatis, und ihr sub conditione die letzte Oelung mit der Benedictio Apostolica ertheilen.

VI. Darf Confessionsslosen das kirchliche Begräbniß gestattet werden? Ist ein Confessionssloser als solcher ohne Zeichen der Reue und Bekehrung gestorben, so ist es selbstverständlich, daß unter keinem Vorwande ihm das kirchliche Begräbniß gewährt werden kann. Ecclesiastica sepultura negatur . . . haereticis, apostatis a christiana fide etc., sagt das Rituale Romanum. Nehmen wir aber den Fall, der Confessionssloge sei nur äußerlich, zum Scheine (sicte) vom Glauben öffentlich abgesunken; darf er kirchlich bestattet werden? Darüber haben

wir folgende, sehr brauchbare kirchliche Entscheidung: S. Cong. de Prop. Fide de iis, qui simulate a fide defecerant, instructione data ad Missionarios in Soutchuen, anno 1817. decrevit, „eos, qui in infelicissimo statu apostasiae usque ad mortem perseverarint, . . . nec esse Ecclesiastica sepultura donandos, nec pro iis incruentum sacrificium esse offerendum, si simulata eorum apostasia notoria fuerit, neque ante obitum notabilia signa dederint resipiscentiae.“

In diesem Entscheide ist theilweise auch schon die Antwort auf die letzte von uns gestellte Frage enthalten: Ob für Confessionlose dürfen hl. Messen gelesen werden? Gewiß nicht, wenn sie verstorben sind, selbst dann nicht, wenn sie zu Lebzeiten den Abfall vom Glauben nur gehemmt haben, außer sie haben ganz deutliche Zeichen der Bekhrung, des Verlangens, der katholischen Kirche anzugehören, der Reue und Buße noch vor ihrem Absterben kund gegeben. Jedoch kann sie der Priester in die hl. Messe nebstbei einschließen, wenn es nicht gewiß ist, daß sie ungläubig und unbüßfertig gestorben sind; ich sage nebst bei, denn er muß die fructus speciales sacrificii durch die Hauptintention Anderen zuwenden. Für Lebende Confessionlose darf der Priester die hl. Messe nur aufopfern, wenn er dabei ihre Bekhrung intendirt. Dieses alles ergibt sich aus der Lehre über die Frage, ob für Häretiker, Schismatiker u. dgl. das hl. Messopfer dargebracht werden dürfe; worüber das Nähere in m. W. Lib. III. §. 18. n. 2. et 3.

Die Vernunft und der moderne Protestantismus.

(Nach Brownson's Quarterly Review. 1853.)

Von P. Rector Andreas Kobler, S. J. in Linz

IV.

III. Die Nothwendigkeit einer göttlichen Offenbarung.

Wir haben nun gesehen, daß wir nach den Gesetzen ewiger Gerechtigkeit verpflichtet sind, Gott zu dienen, d. h. ihm den Tri-